

stört sind bzw. was auf den weiteren Verlauf des Erziehungsprozesses vertrauensstörend wirken könnte.

Das Gericht erhält in seiner gesamten Tätigkeit, insbesondere in der Hauptverhandlung, Informationen darüber, in welchen Bereichen und in welchem Umfang einzelne Vertrauensbeziehungen oder auch das Vertrauen insgesamt beeinträchtigt sind. Es wird nach Möglichkeit schon in der Hauptverhandlung versuchen, das Vertrauensverhältnis zu festigen, indem es z. B. Voreingenommenheiten und Mißverständnisse beseitigen hilft. Darüber hinaus wird das Gericht durch Hinweise und Empfehlungen folgende Gesichtspunkte bewußt machen:

1. Es muß Klarheit darüber bestehen, welche große Bedeutung die Herstellung bzw. Wiederherstellung von Vertrauen und Selbstvertrauen für die Verinnerlichung der erzieherischen Maßnahmen durch den Verurteilten hat. Deshalb sollte z. B. der Verurteilte nach Möglichkeit mit denjenigen Bürgern zusammenarbeiten oder gesellschaftlich tätig sein, denen er das größte Vertrauen entgegenbringt.

2. Vertrauen und Selbstvertrauen müssen zwar bewußt angestrebt, können aber nicht erzwungen werden. Deshalb muß das Kollektiv darauf hingewiesen werden, dem Verurteilten geduldig und sachlich entgegenzutreten und Erfolge in der Selbsterziehung anzuerkennen.

3. Das Vertrauensverhältnis wird belastet oder gestört, wenn die erzieherische Verantwortung des Kollektivs gegenüber dem Verurteilten übermäßig herausgestellt wird. Die Beziehungen des Kollektivs zum Verurteilten müssen unbeschadet der grundsätzlichen Pflicht des Verurteilten zur Bewährung als normales kameradschaftliches Verhältnis von Werktätigen ausgestaltet werden, die miteinander arbeiten, lernen und leben.

4. Vertrauen läßt sich am besten durch Taten verdeutlichen. Beispielsweise sollten dem Verurteilten geeignete Aufgaben mit zunehmender Verantwortung übertragen werden. Wichtig ist es auch, daß dem Verurteilten geholfen wird, persönliche Schwierigkeiten zu überwinden<sup>17</sup>.

5. Vertrauen und Selbstvertrauen können nicht nur durch rationale, sondern auch durch emotionale Mittel gefördert werden (z. B. durch offene Aussprache mit dem Verurteilten, auch über sog. heikle Themen).

Das Gericht sollte jederzeit real einschätzen, ob überhaupt Voraussetzungen gegeben sind, um die erforderlichen Vertrauensbeziehungen z. B. zum Arbeitskollektiv wiederherzustellen. Wo dies aus bestimmten Gründen nicht möglich erscheint, muß geprüft werden, ob zu empfehlen ist, den Verurteilten in ein anderes Kollektiv einzugliedern.

Die Straftat kann auch Ausdruck von gestörten Vertrauensbeziehungen in der Familie gewesen sein oder auf diese negativ eingewirkt haben. Gegebenenfalls müssen die gesellschaftlichen Kräfte auf diesen Umstand hingewiesen werden. Sie können dadurch, daß sie dem Verurteilten Vertrauen entgegenbringen, auch auf die Wiederherstellung bzw. Festigung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Familie hinwirken.

<sup>17</sup> Insoweit ist es richtig, wenn in der Ordnung des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969 zu den Aufgaben der Gewerkschaftsgruppen bei Verurteilungen auf Bewährung ausgeführt wird, daß eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Erziehung auch darin bestehe, dem Verurteilten bei persönlichen oder familiären Schwierigkeiten zu helfen. Vgl. Ordnung über gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftatentlassener in das gesellschaftliche Leben (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969, Informationsblatt des FDGB 1969, Nr. 8, S. 1). Die Gerichte sollten übrigens bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte auf solche Anleitungsdokumente hinweisen.

### *Hinweise und Empfehlungen zur Integration des Verurteilten*

Die richtig ausgestaltete Integration des Verurteilten in seine soziale Umwelt stellt eine weitere wichtige Voraussetzung dar, um die einzelnen Erziehungs- und Bewährungsaufgaben erfolgreich zu lösen. Deshalb widmen die Gerichte diesem Problem bei ihren Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit. Ausgehend von der Persönlichkeits- und Ursachenanalyse, sollten die Gerichte den verantwortlichen Leitern, den Vertretern der Kollektive sowie dem Verurteilten selbst klarmachen, daß die Integration kein formaler, äußerlicher Akt ist. Entscheidend ist es, die in dem betreffenden Bereich wirkenden, für die sozialistische Persönlichkeitserziehung des Verurteilten wesentlichen, sein Bewußtsein und Handeln positiv beeinflussenden Verhaltensnormen so zu verinnerlichen, daß sie zum ständigen Maßstab für sein gesamtes Verhalten werden.

Für die Integration ist es dicht ausschlaggebend, daß der Verurteilte ständig mit dem Kollektiv zusammen ist. Entscheidend ist vielmehr, daß er gemeinsam mit allen Mitgliedern des Kollektivs um eine höhere Qualität der Arbeit, um hohes gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein ringt, ein Bewußtsein, das sich z. B. in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, in Wettbewerbsverpflichtungen, im Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ äußern kann. Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder des Kollektivs, einschließlich des Verurteilten, sollten auf der Basis gemeinsamer Bedürfnisse, Interessen und Überzeugungen wachsen.

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung sind alle Voraussetzungen gegeben, um die richtigen Maßnahmen zur wirksamen Integration des Verurteilten zu finden und sinnvoll zu nutzen. Besonders positiven Einfluß auf die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung hat die aktive Mitwirkung des Verurteilten in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Demokratie, bei Aktionen der Solidarität und sozialistischer Hilfe sowie bei der Kulturarbeit. Unbeschadet der Rolle des Kollektivs bei der Erziehung des Verurteilten sind auch dessen persönliche Beziehungen zu einem fortschrittlichen und erfahrenen Kollegen oder Freund wichtig. Über das Wirken derartiger persönlicher Beziehungen kommt mitunter erst die volle innere Integration in das betreffende Kollektiv zustande. Die besten Ergebnisse werden dort erreicht, wo die individuelle Einflußnahme mit der des Kollektivs harmonisch und zielstrebig verbunden wird.

Für wirksame Empfehlungen und Hinweise des Gerichts zur Integration des Verurteilten sind nicht nur Kenntnisse über die individuellen Besonderheiten des Verurteilten, sondern auch über den politisch-ideologischen Zustand, über die Verhaltensmaßstäbe und über die Ordnung im jeweiligen Kollektiv des Verurteilten notwendig.

Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe des Gerichts sein, diese Fragen bis ins einzelne zu analysieren. Andererseits erfährt das Gericht z. B. aus den Aussagen des Kollektivvertreters eine ganze Reihe von bedeutsamen Einzelheiten über den Zustand und die Struktur des jeweiligen Kollektivs. Diese muß es nutzen, um möglichst sachkundige und wirksame Empfehlungen und Hinweise geben zu können. Denkbar sind auch direkte Empfehlungen zur Veränderung im Verhalten des Kollektivs als Voraussetzung für eine wirksame Integration des Verurteilten, und zwar auch dann, wenn das bisherige Verhalten des Kollektivs nicht zu den die Straftat begünstigenden Bedingungen gehörte. Dabei wird auf die Bedeutung des erzieherischen Vorbilds zu verweisen sein, das die Mitglieder eines Kollektivs für